

in der Produktion von Hauptnahrungsmitteln, in Produktion und Austausch von Konsumgütern sowie im Transportwesen.

Die sozialistische ökonomische Integration ist durch eine enge **Wechselwirkung von Ökonomie, Politik und Ideologie** gekennzeichnet. Da sie sich auf der Grundlage selbständiger sozialistischer Staaten vollzieht, hängt in erster Linie vom Inhalt und Charakter ihrer politischen Zusammenarbeit ab, wie die ökonomischen Integrationsprozesse gestaltet werden. Andererseits vertieft und festigt die sich entwickelnde sozialistische ökonomische Integration die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern. Sie wurde in der Gegenwart zu einem entscheidenden Faktor ihrer Entwicklung überhaupt, denn „es ist heute unvorstellbar, daß sich irgendein sozialistisches Land ohne die Beziehungen zu den anderen Bruderländern stabil entwickelt und solche Probleme löst wie die Energie- und Rohstoffversorgung und die Einführung der neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik“³⁶.

In der **politischen Zusammenarbeit** der sozialistischen Länder spielt der 1955 abgeschlossene Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand eine entscheidende Rolle. Dieser multilaterale Grundsatzvertrag ist ein kollektives Verteidigungsabkommen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der sozialistischen Völker und zugleich ein kollektives Freundschaftsabkommen zur Festigung ihrer Zusammenarbeit und brüderlichen gegenseitigen Hilfe beim sozialistischen Aufbau in den Mitgliedsländern. Diese Doppelfunktion kommt auch in den Vertragsbestimmungen zum Ausdruck, die u. a. folgende Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten enthalten:

- sich in den internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, internationale Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen und sich im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen zu beteiligen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist (Artikel 1 und 2);
- sich im Falle des bewaffneten Überfalls auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages sofortigen Beistand, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt, zu leisten (Artikel 4);
- sich im Geiste der Freundschaft und Zusammenarbeit für die Weiterentwicklung und Festigung ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen einzusetzen (Artikel 8).

Das oberste Führungsorgan der sozialistischen Bündnisorganisation ist der **Politische Beratende Ausschuß**, der über alle wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten berät und Beschlüsse mit verbindlichem Charakter faßt. Zur Vervollkommnung des Mechanismus der Zusammenarbeit wurde 1976 die Bildung des Komitees der Außenminister und des Vereinigten Sekretariats des Warschauer Vertrages beschlossen. (Abbildung 17)

Zur Erfüllung der Funktion als kollektive Verteidigungsorganisation haben die